

Übergang Kita Schule / Vorgehensweise zur Beantragung der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf der zukünftigen Schulanfänger

September / Oktober ...	• Kitas beantragen sonderpäd. Überprüfung durch TQB für Kinder mit manifesten Behinderungen • Kommunikation des Netzwerkes GU (gemeinsamer Unterricht – Frau Herrmann, Herr Vielmuth, Herr Gesther) mit dem Fachdienst Jugendhilfe zu Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf oder integrativem Kita-Platz betreffs der manifesten Förderbedarfe • Rücksprache, für welche Kinder evt. ein Antrag für ein sonderpädagogisches Gutachten gestellt werden sollte
Oktober / November ...	• Einbringen der Infos in die WFG (Weiterentwicklung der Förderzentren und des Gemeinsamen Unterrichts) mit evt. Steuerungsmöglichkeiten • evt. Vorgespräche mit den Schulen • wenn von den Eltern gewünscht – Beratung für möglichen Lernort
ab Dezember ...	• Schulanmeldung durch die Eltern / Nachfrage betreffs Förderung in der Kita
ab Januar ...	• Pädagogen der aufnehmenden Schule hospitieren in den Kitas • Austausch zwischen Pädagogen Kita – Schule zur Gestaltung des Übergangs Kita – Grundschule für einzelne Schulanfänger • Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung durch die aufnehmenden Schule an das TQB (Schweigepflichtsentbindung, bereits vorhandene Entwicklungsberichte, Förderpläne, Berichte anderer Professionen dem Antrag beifügen) • Schulleiter – Dienstberatung (Beratung zwischen Schulträger und den aufnehmenden Schulleiter bezüglich Aufnahmekapazität und evt. Umlenkungen)
ab März ...	• Bei Änderung / Umlenkung – Beratung der WFG bezüglich Schulaufnahme, anschließend Information an die Schulleiter
ab April ...	• Schulaufnahme-Bescheid an Eltern
bis Juni ...	• ggf. Gutachteneröffnung

Nur Kinder mit einer **manifesten Behinderung** haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfs zu stellen.

Als manifeste Behinderungen sind folgende Förderbedarfe zu verstehen:

- Hören
- Sehen
- geistige Behinderung
- körperlich motorische Entwicklung

Im Bereich der Sprache und der emotionalen sozialen Entwicklung kann es sich in seltenen Fällen um eine so gravierende Beeinträchtigung handeln (z.B. Autismus-Spektrum-Störung), dass dies mit einer manifesten Behinderung vergleichbar ist und daher ebenfalls ein Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden kann.

Ansprechpartner: Frau Herrmann: b.herrmann.janis@gmail.com / Tel.: 03641 333270